

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

gemäß § 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Mülsen

einzureichen: Sachgebiet Ordnung und Sicherheit | info@muelsen.de | 037601/500 -44/-45

Anzeigender:

Vorname:	Nachname:
ggf. Verein/Betreiber:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefonnummer für Rückfragen:	
E-Mail:	

Ansprechpartner/Veranstaltungsleiter (Nur wenn abweichend Anzeigender auszufüllen):

Vorname:	Nachname:
Telefonnummer:	

Gegenstand der Vergnügung/Veranstaltung (Anlass z.B. Volksfest, Brauchtumsfeier, Sportfest):

--

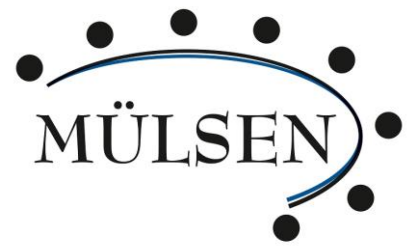
Datum / Uhrzeit:

Datum:	
Beginn:	Ende:

Wo findet die Veranstaltung statt:

☐ im Freien ☐ in einem Gebäude

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	Flurstücks-Nummer:



Beschreibung der Veranstaltung (tangierte Verkehrsflächen, vorgesehene Parkplätze, evtl. Lärmbelästigung, evtl. Markttreiben o.ä., evtl. Programm beilegen):

Erwartete Teilnehmer/Besucher:

Ergänzungen, Anmerkungen und Hinweise des Veranstalters:

Ort, Datum

Unterschrift Anzeigender

Hinweise zum Datenschutz

Mitteilungspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen bezieht sich auf die Datenerhebung im Rahmen der Anzeige eines öffentlichen Vergnügens gem. § 15 Polizeiverordnung der Gemeinde Mülsen.

Inhalt, Rechtgrundlage und Herkunft der Daten

Die Erhebung dieser Daten erfolgt zum Zwecke der Prüfung der Anzeige auf öffentliches Vergnügen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 35 des sächsischen Polizeibehördengesetz für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

Empfänger der Daten

Ihre Daten werden nur zum Zwecke der Bearbeitung und Prüfung der gestellten Anzeige erhoben und verarbeitet. Die erhobenen Daten können beziehungsweise müssen gegebenenfalls zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für erforderliche Ermittlungen an andere Behörden weitergegeben werden.

Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten über öffentliches Vergnügen in der Gemeinde Mülsen werden frühestens 10 Jahre nach Erledigung des Verwaltungsvorganges gelöscht.

Freiwillige, mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Rechte des Betroffenen

Mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten besteht gem. Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht der gespeicherten Daten. Bei unrichtig verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO. Bei gesetzlicher Voraussetzung kann gem. Art. 17, 18 und 21 der DSGVO die Löschung, eine Einschränkung verlangt bzw. Widerspruch gegen die Bearbeitung eingelegt werden.

Recht der Betroffenen gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde

Als betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, haben Sie das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d bzw. Art. 77 Absatz 3 EU-DSGVO. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter:

www.muelsen.de/inhalte/muelsen/_inhalt/datenschutz